

Thema des Monats

April 2014

Pflichten der Beschäftigten im Arbeitsschutz

Immer wieder hört man von den **Pflichten der Arbeitgeber** die sie im Bereich der Unfallverhütung und dem Arbeitsschutz im Allgemeinen haben. Und es wurde bereits auch einiges in den Themen des Monats aufgegriffen. Doch wie ist es eigentlich um die **Mitwirkungspflicht der Beschäftigten** bestellt? Schon der gesunde Menschenverstand gebietet einem sich und andere nicht in Gefahr zu bringen. Um für alle Seiten eine Rechtssicherheit zu gewähren, wurden auch die Pflichten von Beschäftigten durch Gesetzgeber, Verbände und Versicherungen in Textform gebracht.



Bildmontage: MPS Elektrotechnik GmbH

Rechtliche Vorgaben zur Prävention

So hat beispielsweise die **Berufsgenossenschaft Grundsätze der Prävention** in ihrem Regelwerk (BGV A1) verankert. Darin weist sie auf die **Unterstützungspflichten** und das **Verhalten** der Versicherten hin.

Der **Gesetzgeber** verweist im **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** ebenfalls auf die allgemeinen und besonderen Pflichten der Beschäftigten hin.

Dem gemäß sind alle Beschäftigten verpflichtet, sich sicherheitsgerecht zu verhalten und die Arbeitsschutzvorschriften zu beachten, so dass sie **sich und andere** nicht gefährden.

Dazu gehört insbesondere:

- Befolgen der Weisungen, die der Unternehmer oder die Führungskraft zum Zweck des Arbeitsschutzes erteilt.
- Bestimmungsgemäße Benutzung der Arbeitsmittel und betrieblichen Einrichtungen.
- Benutzung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung (PSA).
- Unverzögliche Meldung festgestellter Mängel an den Vorgesetzten, sofern die Beseitigung der Mängel wegen fehlender Sachkenntnisse oder Befugnisse nicht möglich ist.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Thema des Monats

April 2014

Beispiele der Mitwirkungspflicht

- Jeder Mitarbeiter hat sich vor dem „Benutzen“ von elektrischen Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln von Ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- Alle Mitarbeiter im Unternehmen haben die Pflicht elektrische Geräte ohne eine aktuelle Prüfmarke nicht zu verwenden. Im Unternehmen benutzte Privatgeräte sind von dieser Regelung nicht ausgenommen. Eine Information an den zuständigen Vorgesetzten hat umgehend zu erfolgen!

Das höchste Gut ist die Gesundheit.

Die Unversehrtheit von Leib und Leben ist somit das oberste Gebot!

Hinweispflichten der Beschäftigten nach § 16 BGV A1

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

- (2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- (3) ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- (4) Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
- (5) ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen, hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Beachtenswertes

Nicht nur die Arbeitgeber stehen in der Verantwortung. Auch jede/r Beschäftigte muss sich bei Unfällen fragen ob sie/er nicht eine mögliche Mitschuld zu tragen hat.